

§. 3.

Der Nachweis der erforderlichen Vorkenntnisse (§. 2 Z. 3) wird von solchen, welche als ordentliche Studierende aufgenommen werden wollen, erbracht:

I. wenn sie württembergische Vorschulen besucht haben, durch das Zeugnis über erfolgreiche Erstehung

- a) entweder der früher am Polytechnikum eingerichteten, im Jahre 1876 letztmals abgehaltenen technischen Maturitätsprüfung;
- b) oder der Abiturientenprüfung von einem württembergischen Realgymnasium;
- c) oder derjenigen von einer zehnklassigen württembergischen Realschule;
- d) oder endlich der Abiturientenprüfung von einem humanistischen Gymnasium;

II. wenn sie aus nichtwürttembergischen Vorschulen kommen, durch das Reifezeugnis eines Gymnasiums, einer Realschule erster Ordnung oder einer dieser Schulen in Bezug auf das technische Studium gleichgestellten Lehranstalt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für diejenigen, welche von andern technischen Hochschulen auf das hiesige Polytechnikum übergehen. Ein solcher Übertritt ist außerdem durch Vorlegung des Abgangszeugnisses von der zuletzt besuchten Hochschule bedingt.

Bis auf weiteres werden Pharmazeuten in die Fachschule für chemische Technik auch ohne Reifezeugnis als ordentliche Studierende aufgenommen, wenn sie über die erlangte wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst und über vierjährige Dienstzeit in einer Apotheke sich ausweisen.

Diejenigen, welche bloß als außerordentliche Studierende bei der Anstalt zugelassen werden wollen, haben unter schriftlicher Angabe ihres Bildungsganges den Nachweis